

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

123. Stück, 11.07.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 11. Juli 1922.) 123. Stück.

Inhalt:

- Nr. 233. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 3. Juli 1922, betreffend Auflösung der Fideikommisse.
 Nr. 234. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 3. Juli 1922, betreffend Aufhebung der Standesvorrechte des Großherzoglichen Hauses.
 Nr. 235. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Juli 1922 wegen Erhöhung des Steuerzuschlages nach § 20 des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920.

Nr. 233.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Auflösung der Fideikommisse.
 Oldenburg, den 3. Juli 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

I. Allgemeines.

§ 1.

Die zurzeit noch bestehenden Fideikommisse, nämlich:



1. die Fideikommiſſe des vormalſ regierenden Großherzoglichen Hauſes und ſeiner Mitglieder,
 2. das Gräſſlich Aldenburg-Bentind'sche Familienfideikommiſſ,
 3. das Fideikommiſſ des Guts Groß-Steinrade im Landesteil Lübeck,
- werden nach Maßgabe der folgenden Beſtimmungen aufgelöſt.

§ 2.

Behufs Mitwirkung bei der Auflöſung der Fideikommiſſe wird eine Auflöſungsbehörde errichtet, die unter dem Vorſitz des Präſidenten des Oberlandesgerichts oder deſſen Vertreter aus zwei Richtern und zwei höheren Verwaltungsbeamten beſteht. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden vom Staatsminiſterium ernannt.

§ 3.

Anwärter im Sinne dieſes Geſetzes ſind die zur Nachfolge in das Fideikommiſſ berufenen Perſonen. Nächſter Anwärter iſt der Anwärter, der nach dem jetzigen Inhaber zunächſt zur Nachfolge berufen iſt.

§ 4.

Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beſchränkte Anwärter und Beteiligte werden durch ihre geſetzlichen Vertreter vertreten. An die Stelle der Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts tritt die Genehmigung der Auflöſungsbehörde. Die Auflöſungsbehörde kann abweſenden, unbekanntem oder ungewiſſen Anwärtern und Beteiligten, bei denen ſie die Gefahr einer Benachteiligung durch den geſetzlichen Vertreter für gegeben erachtet, einen Pfleger beſtellen.

§ 5.

Durch die Auflöſung eines Fideikommiſſes werden die Rechte nicht berührt, die anderen Perſonen, die nicht zu

den Anwärtern gehören, in bezug auf das fideikommissarische Vermögen zustehen. Die Auflösungsbehörde hat diesen Personen Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu geben und auf die Berücksichtigung dieser Rechte hinzuwirken.

§ 6.

Die Auflösungsbehörde kann vor Auflösung eines Fideikommisses nach Anhörung des nächsten Anwärters den Inhaber ermächtigen, auch insoweit Verpflichtungen für das Fideikommiß zu begründen, als er darin beschränkt war.

§ 7.

Die Auflösung der Fideikomnisse erfolgt entweder auf Grund eines Familienbeschlusses (§ 8—22) oder kraft Gesetzes (§ 23).

II. Auflösung durch Familienbeschluß.

§ 8.

Für die Auflösung eines Fideikommisses durch Familienbeschluß gelten die Bestimmungen der §§ 9—22.

§ 9.

Der Familienbeschluß muß spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gefaßt und von der Auflösungsbehörde beurkundet werden; er bedarf der Bestätigung durch die Auflösungsbehörde. Aus besonderen Gründen kann vom Staatsministerium die in Satz 1 bestimmte Frist verlängert werden.

§ 10.

(1) Zur Teilnahme am Familienbeschluß sind außer dem Inhaber des Fideikommisses die Anwärter berechtigt.

(2) Soweit ein für die Familie geltendes Hausgesetz Bestimmungen über die Teilnahme an Familienbeschlüssen



trifft, sind diese Bestimmungen maßgebend. Fehlt es an solchen Bestimmungen, so sind alle Anwärter stimmberechtigt.

(3) Soll nach den maßgebenden Bestimmungen das Fideikommiß auf den Frauenstamm erst nach dem Aussterben des Mannesstamms übergehen, so sind die Mitglieder des Frauenstamms zur Teilnahme am Familienbeschluß nur insoweit berechtigt, als nicht drei besser berechnete Familienglieder zwischen ihnen und dem Inhaber des Fideikommisses stehen.

(4) Anwärter, die sich nicht innerhalb des deutschen Reiches aufhalten, sind zum Familienbeschluß nicht zuzuziehen, wenn sie nicht einen innerhalb des deutschen Reiches wohnenden Bevollmächtigten bestellt und die Bevollmächtigung der Auflösungsbehörde durch eine öffentliche oder öffentlichbeglaubigte Urkunde nachgewiesen haben.

§ 11.

(1) Die Aufnahme eines Familienbeschlusses kann nur von dem Inhaber des Fideikommisses oder dem nächsten Anwärter bei der Auflösungsbehörde beantragt werden. Mit dem Antrag ist ein Entwurf des Beschlusses und ein Verzeichnis der zuzuziehenden Anwärter einzureichen.

(2) Der Antragsteller hat der Auflösungsbehörde auf Erfordern die Richtigkeit des Anwärterverzeichnisses durch öffentliche Urkunden oder in anderer Weise nachzuweisen, oder an Eidesstatt zu versichern, daß ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angabe entgegenstehe.

§ 12.

(1) Die Auflösungsbehörde hat dem Entwurf des Familienbeschlusses einer Prüfung, auch hinsichtlich einer sachgemäßen Fassung zu unterziehen. Sie soll auch darauf hinzuwirken suchen, daß die Versorgungsberechtigten, die Angestellten und sonstigen Gläubiger wegen ihrer Ansprüche hinreichend sichergestellt werden, sowie daß, soweit es das

öffentliche Interesse verlangt, zum fideikommissarischen Vermögen gehörende Gegenstände (insbesondere Sammlungen, Büchereien, Archive) von besonderem geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werte dauernd im Inlande bewahrt und gemeinnützige Einrichtungen erhalten werden.

(2) Ergeben sich gegen den Entwurf Bedenken, so hat die Auflösungsbehörde sie dem Antragsteller mitzuteilen und nach Möglichkeit auf ihre Beseitigung hinzuwirken. Sodann hat die Auflösungsbehörde einen Termin zur Aufnahme des Familienbeschlusses (Aufnahmetermin) zu bestimmen.

(3) Zu dem Aufnahmetermin sind der Inhaber des Fideikommisses und die Anwärter unter Mitteilung des Entwurfs zu laden. In der Ladung ist auf die Bestimmung des § 14 Satz 2 ausdrücklich hinzuweisen. Über die Ladung der im § 5 bezeichneten Personen befindet die Auflösungsbehörde.

(4) Der Aufnahmetermin ist durch die amtlichen Blätter und nötigenfalls nach Bestimmung der Auflösungsbehörde auch in anderen Blättern öffentlich bekannt zu machen.

§ 13.

Im Aufnahmetermin ist über den Entwurf zu verhandeln und das Ergebnis der Beschlussfassung festzustellen. Die Erklärung zum Entwurf kann auch in einer öffentlich beglaubigten Urkunde abgegeben werden, die der Auflösungsbehörde einzureichen ist.

§ 14.

Zum Zustandekommen eines Familienbeschlusses ist erforderlich, daß die Hälfte aller zur Teilnahme Berechtigten zustimmt. Anwärter, die keine Erklärung abgeben, gelten als zustimmend. Der Inhaber und der nächste Anwärter müssen ausdrücklich zustimmen.



§ 15.

Ist die Bestätigung des Entwurfs nicht erfolgt, so kann vom Antragsteller ein neuer Termin beantragt werden, zu dem dieselben Ladungen, wie zum früheren Termin, ergehen. Soll über einen abgeänderten Entwurf verhandelt werden, so ist er bei der Ladung mitzuteilen. Ein Anspruch auf wiederholte Vertagung besteht nicht.

§ 16.

Die Auflösungsbehörde hat die Bestätigung eines Familienbeschlusses zu versagen, wenn seine Vollziehung einzelne Mitglieder unbillig beeinträchtigen würde, es sei denn, daß die beteiligten Mitglieder sich einverstanden erklärt haben. Im übrigen kann die Bestätigung nur versagt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder sonst das Gesetz verletzt ist.

§ 17.

Der Familienbeschluß kann nur bestimmen,

1. daß das fideikommissarische Vermögen mit der Rechtskraft des Beschlusses freies Eigentum des derzeitigen Inhabers wird. In diesem Falle ist anzugeben, ob und in welcher Weise die Anwärter und die sonstigen Berechtigten zu entschädigen sind, oder
2. daß der bisherige Zustand bestehen bleibt, bis der derzeitige Inhaber stirbt, für tot erklärt wird oder verzichtet. In diesem Falle ist zu bestimmen, an wen das fideikommissarische Vermögen gelangen soll. Der Beschluß kann ferner alles dasjenige bestimmen, was in einem Erbvertrage zulässig ist.

§ 18.

Die Auflösungsbehörde hat ihre Entscheidung allen Beteiligten zuzustellen, deren Zuziehung vorgeschrieben ist.

§ 19.

(1) Gegen den Beschluß der Auflösungsbehörde steht dem Inhaber des Fideikommisses und dem nächsten Anwärter die Beschwerde zu. Gegen einen die Bestätigung erteilenden Beschluß steht auch den Anwärtern, die widersprochen haben, die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Klotfrist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Auflösungsbehörde oder beim Staatsministerium einzulegen.

(2) Über die Beschwerde entscheidet das Staatsministerium. Vor der Entscheidung sind der Inhaber des Fideikommisses und die Beteiligten zu hören und etwaige sonst erforderliche Ermittlungen vorzunehmen.

§ 20.

Ist der Familienbeschluß rechtskräftig bestätigt worden, so ist es auf die Rechtswirklichkeit einflußlos, wenn die in diesem Gesetz enthaltenen oder sonst für das Auflösungsverfahren vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 21.

(1) Mit der rechtskräftigen Bestätigung des Familienbeschlusses ist das Fideikommiß aufgelöst. Dies gilt auch dann, wenn der zunächst Berufene in der freien Verfügung noch nach Art eines Vorerben beschränkt ist.

(2) Mit dem genannten Zeitpunkt gehen die Bestandteile des Fideikommisses auf die nach dem Familienbeschluß Berufenen kraft Gesetzes über, es sei denn, daß die Berufung nur auf einzelne Gegenstände erfolgt ist.

(3) Soll nach dem Familienbeschluß die Auflösung des Fideikommisses nicht sofort erfolgen, so tritt die Wirkung mit dem Zeitpunkt ein, in dem das Vermögen freies Eigentum wird.



§ 22.

(1) Für die am Tage der Auflösung des Fideikommisses noch bestehenden Verbindlichkeiten des fideikommissarischen Vermögens haften nacheinander, soweit eine bestellte dingliche Sicherheit nicht reicht, der bisherige Inhaber des Fideikommisses sowie derjenige persönlich, dem das fideikommissarische Vermögen nach dem Familienbeschlusse angefallen ist.

(2) Die zur Nachfolge Berufenen haben hinsichtlich ihrer Haftung die Stellung von Erben und, wenn ihnen nur einzelne Gegenstände zugewiesen sind, die Stellung von Vermächtnisnehmern. Die Fideikommissgläubiger haben die Stellung von Nachlassgläubigern.

(3) Als Nachlassgericht ist die Lösungsbehörde zuständig.

III. Auflösung kraft Gesetzes.

§ 23.

Ist ein Fideikommiß nicht auf Grund eines Familienbeschlusses aufgelöst worden, so finden vorbehaltlich der Bestimmungen des § 26 Abs. 2 die Vorschriften des Gesetzes vom 28. März 1852 wegen Aufhebung der Fideikommissen usw. mit folgenden Änderungen entsprechende Anwendung:

1. Als der nach Artikel 4 § 1 Ziffer 1 zur Nachfolge zunächst Berechtigte gilt der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes zur Nachfolge zunächst Berechtigte.
2. Die Lösungsbehörde kann auf Antrag der Fideikommissgläubiger die Sicherstellung ihrer Ansprüche durch Eintragung von Sicherungshypotheken auf den fideikommissarischen Grundbesitz anordnen oder in anderer Weise für die Sicherstellung dieser Ansprüche

sorgen. Dasselbe gilt für die Ansprüche der Angestellten, Abfindungs- und Versorgungsberechtigten.

3. Die Artikel 6—9 finden keine Anwendung.

IV. Gemeinsame und Schlußbestimmungen.

§ 24.

(1) Die Auflösungsbehörde kann auf Grund eines von ihr rechtskräftig bestätigten Familienbeschlusses zum fideikommissarischen Vermögen gehörende Sammlungen, Archive und gemeinnützige Einrichtungen, sofern deren geschlossene Erhaltung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint, in eine Stiftung umwandeln. Dasselbe gilt für die zur fortlaufenden Versorgung von Familienangehörigen bestimmten Massen. Die Stiftung entsteht mit der rechtskräftigen Feststellung der Satzung.

(2) Gegen den die Satzung feststellenden Beschluß der Auflösungsbehörde ist Beschwerde an das Staatsministerium zulässig. § 19 Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung.

§ 25.

(1) Die Auflösungsbehörde hat in allen Fällen durch einen besonderen Beschluß festzustellen, wann das Fideikommiß aufgelöst und wer Eigentümer der zum fideikommissarischen Vermögen gehörigen Gegenstände geworden ist. Von dem Ergebnis sind die Beteiligten zu benachrichtigen. Über die Erledigung ist dem Staatsministerium zu berichten.

(2) Die Auflösung eines Fideikommisses ist von der Auflösungsbehörde durch die amtlichen Blätter und nach Bestimmung der Auflösungsbehörde auch in anderen Blättern öffentlich bekannt zu machen.

(3) Soweit die Auflösung des Fideikommisses Eintragungen in öffentliche Bücher und Register erforderlich

macht, hat die Auflösungsbehörde die zuständigen Stellen um die Berichtigung der Bücher und Register zu ersuchen.

§ 26.

(1) Umfaßt ein Fideikommiß Bestandteile innerhalb und außerhalb Oldenburgs, so gilt der innerhalb Oldenburgs befindliche Teil des Fideikommisses als selbständiges Fideikommiß, das den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt.

(2) Durch Verordnung des Staatsministeriums kann jedoch bestimmt werden, daß ein sich über mehrere deutsche Länder erstreckendes Fideikommiß einheitlich aufgelöst wird, wenn dies durch Familienbeschluß beantragt wird und das Staatsministerium mit der Staatsregierung des anderen Landes eine dahingehende Vereinbarung abschließt.

§ 27.

Die zur Überleitung in den allgemeinen Rechtszustand und zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege erlassen. Hierzu gehören insbesondere auch Vorschriften über das Verfahren bei der Lösungsbehörde und über die für das Verfahren bei der Lösungsbehörde zu berechnenden Gebühren einschließlich der Festsetzung des Wertes der zum Fideikommißvermögen gehörenden Gegenstände.

Oldenburg, den 3. Juli 1922.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

Dr. Driver. Meyer.

Mehrens.



Nr. 234.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Aufhebung der Standes-
vorrechte des Großherzoglichen Hauses.

Oldenburg, den 3. Juli 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung
des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg,
was folgt:

§ 1.

Alle noch bestehenden auf dem öffentlichen Rechte
Oldenburgs beruhenden Vorrechte des Großherzoglichen
Hauses und seiner Mitglieder werden aufgehoben.

§ 2.

Das Großherzogliche Haus und seine Mitglieder unter-
stehen dem allgemeinen öffentlichen und bürgerlichen Rechte.

Bezüglich des Hausfideikommisses und der Hausstiftung
behält es bis zu deren Auflösung bei den bisherigen Vor-
schriften sein Bewenden.

Die Auflösung des Hausfideikommisses und der Haus-
stiftung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom
3. Juli 1922, betreffend Auflösung der Fideikomnisse.

§ 3.

Als Namen der Mitglieder des Großherzoglichen
Hauses, die die oldenburgische Staatsangehörigkeit besitzen,
gilt die Bezeichnung, die aus den früheren Bezeichnungen
ausgewählt wird. Die Wahl hat innerhalb eines Jahres
nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Familienbeschluß
zu erfolgen und bedarf der Genehmigung des Staatsmini-
steriums. Auf das Zustandekommen des Familienbeschlusses
finden die Vorschriften des § 10 von dem im § 2 Abs. 3
genannten Gesetz, betreffend Auflösung der Fideikomnisse,
entsprechende Anwendung.



Der vormalig regierende Großherzog sowie der Erb-
großherzog und deren Gemahlinnen sind befugt, für ihre
Person ihre bisherigen Bezeichnungen weiterzuführen, jedoch
ohne Beifügung der Worte „von Oldenburg“.

§ 4.

Die Geschäfte des Standesbeamten für die Mitglieder
des Großherzoglichen Hauses gehen auf die nach dem all-
gemeinen Recht zuständigen Standesbeamten über.

Die Verwahrung der früheren Standesregister des
Großherzoglichen Hauses erfolgt beim Ministerium der Justiz,
das auch für die Erteilung von Ausfertigungen zuständig ist.

§ 5.

Soweit der Hausfideikommißdirektion zur Verwaltung
von Nachlässen oder anderen Vermögensmassen oder in
Ausführung letztwilliger Verfügungen bisher Verrichtungen
übertragen waren, für die nach den allgemeinen Gesetzen
eine andere Person hätte berufen werden können, kann die
Verwaltung der bisher zuständigen Stelle belassen werden.
Für die Beaufsichtigung sind die nach den allgemeinen Vor-
schriften berufenen Staatsbehörden zuständig.

§ 6.

Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu-
einander, insbesondere die gegenseitige Unterhaltspflicht sowie
das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern be-
stimmen sich vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab unbe-
schadet der Vorschrift des § 2 Abs. 2 nach den allgemeinen
Gesetzen.

§ 7.

Auf den Güterstand der beim Inkrafttreten dieses Ge-
setzes bestehenden Ehen finden die Bestimmungen des Ar-
tikels 200 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetz-

buch und der § 16 Abs. 2 des Gesetzes für das vormalige Herzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 8.

Für die erbrechtlichen Verhältnisse des Allodvermögens bleiben, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist, die bisherigen Bestimmungen maßgebend. Die Bestimmungen der Artikel 214, 215 und 217 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden entsprechende Anwendung.

Stirbt der Inhaber des Hausvermögens vor dessen Auflösung, so steht dem Nachfolger am Hausvermögen neben seinem Folgerecht ein Pflichtteilsrecht hinsichtlich des Allodvermögens nicht zu.

§ 9.

Die zur Überleitung in den allgemeinen Rechtszustand und zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Staatsministerium erlassen.

§ 10.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Hausgesetz des Großherzoglichen Hauses vom 1. September 1872 werden vorbehaltlich der Bestimmung des § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes aufgehoben.

Oldenburg, den 3. Juli 1922.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

Dr. Driver. Meyer.

Mehrens.



Nr. 235.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Erhöhung des Steuerzuschlages nach § 20 des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920.

Oldenburg, den 6. Juli 1922.

Auf Grund des Artikels 3 Ziffer 4 des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1922 vom 23. Juni 1922 bestimmt das Staatsministerium was folgt:

- Vom 1. Juni 1922 an beträgt der Steuerzuschlag
- a. zum Gehalt und Ortszuschlag 160 v. H. für die ersten 10000 *M* und 105 v. H. für den weiteren Betrag dieser Dienstbezüge,
 - b. zum Kinderzuschlag 105 v. H.

Oldenburg, den 6. Juli 1922.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Tanzen.





